

Angelehnt an die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. Juni 2020 einschließlich der ab dem 24.04.2021 geltenden Änderungen unter besonderer Berücksichtigung von §5 (Veranstaltungen), §12 (Bildungseinrichtungen und -angebote) und §16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe).

Inhalt

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz
2. Personen mit höherem Risiko für schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
3. Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure; Durchführung von Gruppenangeboten
4. Hygiene in den Räumen und im Sanitärbereich
5. Wegeführung
6. Fremdnutzungen der Räume

Vorbemerkungen

Für die schrittweise Wiederaufnahme der kreativen Bildungsarbeit des musiculums ist folgendes Hygiene- und Abstandskonzept erstellt. Dieses wird, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Landesverordnung sowie der Erfahrungen bezüglich der Praktikabilität einzelner Punkte im direkten Kontakt mit den Nutzenden, fortwährend modifiziert.

Der Geschäftsführung, allen Beschäftigten des musiculums und den Mietenden obliegt es dafür zu sorgen, dass die Besuchenden die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernstnehmen und umsetzen. Der Hygieneplan wird allen Besuchenden zugänglich gemacht und im Haus ausgehängt. Die hierin aufgeführten Hygieneregeln werden mit allen Kindern und Jugendlichen besprochen. Der Hygieneplan ist als Teil der Hausordnung zu betrachten.

Bei Eigenveranstaltungen des musiculums werden Teilnehmendenlisten geführt, damit nachvollziehbar ist, wer sich im musiculum aufgehalten hat. Diese Listen sollen jeweils nach 4 Wochen vernichtet werden.

Regelmäßiges Selbsttesten auf das Coronavirus: Alle Schüler*innen und Begleitpersonen müssen sich 2x/ Woche selbst testen. Ein solcher Test muss nicht zwingend am Tag des Besuches im musiculum erfolgt sein.

1. Persönliche Hygiene und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar.Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste allgemeine Maßnahmen:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Kein Betreten des musiculums und dessen Außengelände bei Symptomen einer Atemwegserkrankung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besuchenden sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene

Die wichtigsten Hygienemaßnahmen:

- Hände regelmäßig und gründlich mit Seife waschen (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang.
- In den Sanitärräumen stehen Seife und Papierhandtücher für das Waschen der Hände sowie Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Vor der Benutzung der Instrumente und Exponate müssen die Hände auch desinfiziert werden.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, besonders nicht an Mund, Augen und Nase.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Alle Besuchende des musiculums ab 6 Jahren müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz mitbringen, der die ganze Zeit getragen werden muss.

2. Personen mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Mitarbeitende, die besonderen Risikogruppen angehören (siehe auch:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), können nur auf eigenen Wunsch und nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen herangezogen werden.

Besuchende, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

3. Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Besprechungsräume und Flure; Durchführung von Gruppenangeboten

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll bei allen Angeboten im Haus ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Daher werden Tische in Räumen entsprechend weit auseinandergestellt. Somit können deutlich weniger Menschen an den Angeboten teilnehmen als im Normalbetrieb.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 min. ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Gruppenangebote sind im Moment nicht möglich, es sei denn es handelt sich um eine Schulklasse (Gruppe mit fester Zusammensetzung). Alle Schüler*innen ab der 1. Klasse und Begleitpersonen tragen auch innerhalb der Kohorte einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

4. Hygiene in den Räumen und im Sanitärbereich

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Routinemäßige Flächendesinfektion wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

In allen Sanitärräumen stehen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Toilettsitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig gereinigt.

5. Wegeföhrung

Im Treppenhaus ist der Mindestanstand von 1,50 m einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

6. Fremdnutzungen der Räume

Außerhalb unserer Öffnungszeiten können unsere Räume gemietet werden. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsvorschriften obliegt den jeweiligen Nutzenden.

Teilnehmendenlisten mit Kontaktdaten sind bei diesen Veranstaltungen zwingend zu föhren. Hierbei sind insbesondere §5 und §6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung zu

beachten.

Kiel, 24.04.2021